

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/18968 –**

Entwurf eines Vierundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

A. Problem

Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung in den Ländern und Wahlkreisen ist die Einteilung der Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag in der Anlage zu § 2 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) nicht mehr im Einklang mit den Grundsätzen der Wahlkreiseinteilung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 5 BWG. Zudem ist aufgrund von Gebiets- und Verwaltungsreformen in mehreren Ländern die Beschreibung von Wahlkreisen nicht mehr zutreffend.

Das gegenwärtige Verfahren nach § 50 Absatz 3 Satz 3 BWG zur Anpassung der festen Beträge bei der Erstattung der durch die Wahlen des Bundes veranlassten notwendigen Ausgaben der Länder an die Preisentwicklung durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat mit Zustimmung des Bundesrates ermöglicht nicht die Abbildung der Preisentwicklung bis zur Wahl und die rechtzeitige Bereitstellung der durch Steigerungen erforderlichen zusätzlichen Mittel im Haushalt des Bundes.

B. Lösung

Durch Änderung der Anlage zu § 2 Absatz 2 BWG werden mehrere Wahlkreise neu zugeschnitten oder neu beschrieben.

Durch die Änderung des § 50 Absatz 3 BWG erhöhen sich die festen Beträge im Rahmen der Wahlkostenerstattung des Bundes an die Länder (zugleich für deren Gemeinden) in Zukunft jährlich entsprechend der Preisentwicklung im Vorjahr.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderungen der Wahlkreisneueinteilung und -beschreibung entstehen keine Haushaltsausgaben.

Die Erhöhung der festen Beträge der Wahlkostenerstattung nach § 50 Absatz 3 Satz 2 BWG aufgrund der Preisentwicklung bis einschließlich des Jahres 2019 auf 0,56 Euro und 0,87 Euro verursacht bei künftigen Bundestagswahlen auf der Datengrundlage der für die Bundestagswahl 2017 erfolgten Erstattungen Mehrkosten in Höhe von rund 3 575 000 Euro gegenüber dem durch die bisherigen Verordnungen zur Anpassung der festen Beträge aufgrund § 50 Absatz 3 Satz 3 erfolgten Erhöhungen bereits erreichten Niveau (vgl. zuletzt WahlkostenV vom 8. November 2016, BGBl. I S. 2517). Auf der Datengrundlage der für die Europawahl 2019 erfolgten Erstattungen nach § 25 Absatz 1 des Europawahlgesetzes (EuWG) in Verbindung mit § 50 Absatz 3 Satz 1 und 2 BWG verursacht die Erhöhung der festen Beträge Mehrkosten in Höhe von rund 3 574 000 Euro.

Wie bisher entstehen für künftige Bundeswahlen Mehrkosten entsprechend der nicht prognostizierbaren Preisentwicklung des Wahlkostenindex, künftig aber nicht durch Wahlkostenverordnungen aufgrund von § 50 Absatz 3 Satz 3 bisheriger Fassung, sondern direkt aufgrund von § 50 Absatz 3 Satz 4 in der Fassung des Entwurfs entsprechend der Entwicklung des Wahlkostenindex.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Wahlkreisneueinteilungen und -beschreibungen fällt kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Veränderung der Anpassung der festen Beträge im Rahmen der Wahlkostenerstattung des Bundes an die Länder nach § 50 Absatz 3 BWG fällt kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft an.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die jährliche Ermittlung der Auswirkungen der Preisentwicklung auf die festen Beträge der Wahlkostenerstattung des Bundes durch das Statistische Bundesamt und die Veröffentlichung der dementsprechenden Erhöhung durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat entsteht gegenüber der bisher unregelmäßig stattfindenden Ermittlung im Zuge eines Verordnungsverfahrens

ein erhöhter Erfüllungsaufwand, der jedoch durch den Wegfall der Verordnungsverfahren des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat mit Zustimmung des Bundesrates nach dem bisherigen § 50 Absatz 3 Satz 3 aufgewogen wird.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18968 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 27. Mai 2020

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz
Vorsitzende

Ansgar Heveling
Berichterstatter

Mahmut Özdemir (Duisburg)
Berichterstatter

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Konstantin Kuhle
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Britta Haßelmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ansgar Heveling, Mahmut Özdemir (Duisburg), Dr. Christian Wirth, Konstantin Kuhle, Petra Pau und Britta Haßelmann

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/18968** wurde in der 158. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Mai 2020 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend und den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Bericht der Wahlkreiskommission für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages auf **Drucksache 19/7500** wurde am 15. Februar 2019 auf Nummer 4 der Drucksache 19/7803 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 94. Sitzung am 27. Mai 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/18968 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 64. Sitzung am 27. Mai 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. empfohlen, die Vorlage auf Drucksache 19/18968 anzunehmen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat die Vorlage in seiner 93. Sitzung am 27. Mai 2020 abschließend beraten. Als Ergebnis der Beratung hat der **Ausschuss für Inneres und Heimat** bei Kenntnisnahme des Berichts auf Drucksache 19/7500 die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/18968 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen.

IV. Begründung

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellt voran, die grundlegende Reform der Wahlrechts befinde sich derzeit noch in einem Diskussionsprozess, der, wie die jüngste Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat vom 25. Mai sowie die Aktuelle Stunde in der vergangenen Sitzungswoche zu dieser Thematik zeigten, intensiv geführt werde. Unabhängig von einer grundlegenden Reform müssten nach dem geltenden Bundeswahlgesetz parallel zur Bevölkerungsentwicklung Anpassungen der bestehenden Wahlkreise vorgenommen werden, wobei die Wahlkreis-kommission in geübter Praxis nach jeder Bundestagswahl die Wahlkreise bewerte und Empfehlungen zur Neueinteilung abgebe. Jedenfalls bei Abweichungen ab 25 Prozent vom Durchschnitt sei der Deutsche Bundestag zu Anpassungen verpflichtet. Aktuell betreffe dies mit Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II, Paderborn-Gütersloh III, Landshut, Regensburg, Fürth und Augsburg-Land sechs Wahlkreise. Der Entwurf enthalte zudem eine zwischen Bund und Ländern abgesprochene Neuregelung der Wahlkostenerstattung, nach der die bislang mit festen Beträgen geregelte Wahlkostenerstattung nach der Preisentwicklung indexiert werde. Eine Reserveregelung für die Kandidatenaufstellung und -durchführung der Bundestagswahl bei Unmöglichkeit einer Präsenzwahl sei nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Bei drohender dauerhafter Unmöglichkeit der Durchführung einer Präsenzwahl sei jedoch sinnvoll, sich in einem gesonderten Verfahren mit dieser Frage zu beschäftigen.

Die **Fraktion der SPD** schließt sich den Ausführungen des Koalitionspartners zum Inhalt des Gesetzentwurfs, insbesondere der Neuregelung der Wahlkostenerstattung, an. Der Entwurf enthalte technische Anpassungen bei einer Abweichung der Bevölkerungszahl von über 25 Prozent, die aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der

Gleichheit der Wahl umgesetzt werden müssten. Zugleich antizipiere man die kommunale Neugliederung in Thüringen und sei gesetzlich dazu verpflichtet, diese in Bundestagswahlkreisen nachzuvollziehen. Das Gesetz sei auch gut, weil so minimalinvasiv wie möglich vorgegangen werde und gewachsene Strukturen so wenig wie möglich angetastet würden. Rechtssicherheit für die wählenden Bürgerinnen und Bürger und die Kandidaten sei zentral wichtig und zu einem früheren Zeitpunkt wünschenswert gewesen, was jedoch angesichts der parallel laufenden Debatte um das Wahlrecht und eine Obergrenze für die Anzahl der Mandate nicht gelungen sei. Bedauerlich sei weiterhin, dass man mit dem Entwurf keinen Notfallmechanismus für die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern unter Abwesenden schaffe, um auf den Fall zu reagieren, dass Parteien unter Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsvorgaben nur in extrem großen Räumen zusammentreten könnten. Um etwa bei 300 Delegierten die Aufstellung möglich zu machen, sei ein solcher Notfallmechanismus dringend geboten und müsse in Form eines gesonderten Gesetzgebungsverfahrens noch vor der Sommerpause verabschiedet werden.

Die **Fraktion der AfD** erklärt, der Gesetzentwurf behandle allein technische Fragen, die gelöst werden müssten. Hiervon unabhängig stehe die problematische, nicht erfolgende Einigung auf eine tatsächliche Reform des Bundeswahlgesetzes, für die man realistischerweise nunmehr kaum noch Zeit habe. Da die technischen Notwendigkeiten jedoch auf der Hand lägen, stimme man dem Entwurf zu.

Die **Fraktion der FDP** verweist ebenfalls auf die auf Basis des geltenden Wahlrechts bestehende Verpflichtung, die Wahlkreise bei Über- oder Unterschreiten einer bestimmten Bevölkerungszahl anzupassen. Gleichwohl werde mit der Verabschiedung dieses Gesetzes ein möglicher Hebel für eine grundsätzliche, die Verkleinerung des Bundestages zum Ziel habende Reform des Wahlrechts politisch unwahrscheinlicher. Wenn auf Basis des geltenden Wahlrechts der Wahlkreiszuschnitt angepasst werde, sinke zugleich der politische Druck, die Zahl der Wahlkreise insgesamt zu verringern. Mit Verabschiedung dieses Gesetzes begönnen die Parteien, auf Grundlage dieser Wahlkreisumschneidung ihre Kandidatinnen und Kandidaten zu bestimmen. Dieser Effekt komme der Koalition entgegen, weshalb man dem Entwurf nur mit schlechtem Gewissen zustimme.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärt, Vertreterinnen und Vertreter könnten bereits seit dem 25. März 2020 gewählt werden und ab dem 25. Juni 2020 dann Kandidatinnen und Kandidaten zur Bundestagswahl 2021. Deshalb seien diese Gesetzesberatungen sehr spät. Die tatsächliche Wahlrechtsreform rücke auch mit diesem Gesetzentwurf in eine noch größere Ferne und könnte dann auch einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in bereits gewählte Vertreterversammlungen bedeuten. Gleichwohl sei die Neueinteilung der Wahlkreise notwendig. Die Änderung für das Verfahren der Neufestsetzung der Erstattungssätze für die Wahlkosten an die Länder mache zukünftig eine gesetzgeberische Befassung mit einer Anpassung nach der zweiten Kommastelle überflüssig, was man begrüße. Gleichwohl enthalte man sich, da dieser Gesetzentwurf die Dokumentation des Scheiterns der Koalition an der Wahlrechtsreform sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hält es für ein Trauerspiel, dass sich insbesondere die Fraktion der CDU/CSU bislang nicht auf eine Wahlrechtsreform habe einigen können und auch keine Einigung innerhalb der Koalition erfolge. Die Anhörung am 25. Mai 2020 habe gezeigt, dass der von den drei Fraktionen vorgelegte Vorschlag einer grundlegenden Reform des Bundeswahlgesetzes verfassungsrechtlich möglich sei, keiner der Sachverständigen habe dies in Abrede gestellt. Die Zeit dränge, das Zeitfenster schließe sich. Man sei gut beraten, mit Aufstellungsversammlungen noch zu warten. Alle Fraktionen erklärten jedenfalls momentan noch öffentlich, die Absicht zu haben, zu einer Wahlrechtsreform zu kommen. Bemerkenswert sei, dass sich der Bundesinnenminister öffentlich zu einem nur aus den Medien bekannten Vorschlag der SPD-Fraktion für eine Wahlrechtsreform äußere, wenn dieser Vorschlag nicht einmal als Drucksache allen Parlamentariern bekannt sei. Dem in Rede stehenden Gesetzentwurf werde man zustimmen. Es handle sich um einen aufgrund der letzten Wahlergebnisse, Bevölkerungszahlen und Abweichungswerte notwendigen Anpassungsmechanismus. Wichtig sei, da, wo von den Empfehlungen der Wahlkreiskommission abgewichen werde, das Warum zu begründen. Dass die Neuanpassung nunmehr durch ein Gesetz, nicht mehr auf Verordnungsgrundlage vorgenommen werde, sei ebenso zu begrüßen wie die einmalige Erstattungszahlung an Kommunen und Länder.

Berlin, den 27. Mai 2020

Ansgar Heveling
Berichtersteller

Mahmut Özdemir (Duisburg)
Berichtersteller

Dr. Christian Wirth
Berichtersteller

Konstantin Kuhle
Berichtersteller

Petra Pau
Berichterstellerin

Britta Haßelmann
Berichterstellerin

